



Daniela Behrens Niedersächsische Ministerin
für Inneres und Sport

Bundesministerin des Innern
und für Heimat
Frau Nancy Faeser
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

24. Mai 2024

Asylanträge von irakischen Staatsangehörigen jesidischer Religionszugehörigkeit

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

an mein Haus wird derzeit vermehrt die Besorgnis herangetragen, dass die Prüfung von Asylanträgen von Jesidinnen und Jesiden die notwendige Sensibilität vermissen lasse. Dies gelte in der Folge auch im Kontext von Rückführungen in den Irak trotz dortiger drohender Verfolgung.

Mir ist bewusst, dass sowohl die Durchführung der Asylverfahren aller asylsuchenden Personen, als auch die Entscheidung über Asylanträge, allein dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) obliegt und die Länder keine eigenen Kompetenzen haben.

Vor dem Hintergrund der inzwischen durch den Deutschen Bundestag als Völkermords anerkannten Verbrechen hatte das BAMF zunächst eine sogenannte Gruppenverfolgung von Jesidinnen und Jesiden aus dem Nordirak festgestellt. Die bloße Zugehörigkeit zu dieser religiösen Gruppe genügte bereits für eine asylrechtliche Anerkennung. Diese Gruppenverfolgung wurde ab Ende des Jahres 2017 angesichts der Verbesserung der Lage in den Herkunftsgebieten der Jesidinnen und Jesiden nicht mehr angenommen. Entscheidungen zu jesidischen Geflüchteten werden seitdem im Rahmen einer Einzelfallentscheidung anhand der aktuellen Situation im Irak und der vorhandenen Erkenntnisse zur individuellen Person getroffen. Insbesondere wird in vielen Fällen eine inländische Fluchialternative angenommen, die faktisch nicht gegeben ist. Ich bitte vor diesem Hintergrund die Entscheidungspraxis des BAMF zu überdenken.

Ich bin außerordentlich dankbar, dass wir uns bei der Frühjahrs-Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder auf Initiative Niedersachsens darauf verständigen konnten, dass zumindest Widerrufsverfahren für jesidische Flüchtlinge aus dem Irak vor dem Hintergrund der Tatsache, dass es dieser Personengruppe – ungeachtet veränderter Verhältnisse im Herkunftsland – nicht zuzumuten ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren, durchzuführen sind. Ich möchte an dieser Stelle gleichwohl eindringlich darum bitten, die besondere Situation dieser Personengruppe auch bei der Entscheidungspraxis aktueller Asylanträge zu berücksichtigen.

Des Weiteren erwäge ich einen Abschiebungsstopp im Sinne des § 60a Abs. 1 AufenthG für diese Personengruppe anzuordnen. Wie Ihnen bekannt ist, sind die Möglichkeiten der Länder hier jedoch insgesamt auf einen maximalen Zeitraum von sechs Monaten beschränkt. Daher bitte ich Sie um Ihr Einvernehmen, um eine möglichst bundesweite politische Verständigung über die Schutzgewährung irakischer Staatsangehöriger jesidischer Religionszugehörigkeit im Sinne des § 60a Abs. 1 S.2 AufenthG erzielen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Behrens